

**DIE FOLGENDEN RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN STELLEN
EINEN UNTRENNBAREN BESTANDTEIL DIESES BEFÖRDERUNGSVERTRAGES /
DIESER BESTELLUNG DAR**

- 1) Zwischen den Vertragsparteien entsteht durch Bestätigung der Bestellung seitens des Beförderers ein Beförderungsvertrag gemäß den Bedingungen der Verordnung des Außenministeriums Nr. 11/1975 Slg., über Übereinkommen und dem Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR Übereinkommen). Der Beförderer nimmt jedoch zur Kenntnis, dass seine Verpflichtung zum Abschluss des Beförderungsvertrages gemäß der Bestellung bereits auf Grund der zustimmenden Abrede der Dispatcher beider Parteien per Telefon oder Fax entstanden ist und dass der Beförderer nach dieser Abrede nicht mehr berechtigt ist, die verabredete Beförderung zu stornieren. Falls er so tut, dann ist er verpflichtet, dem Absender / Versender sämtliche Mehrkosten, die im Zusammenhang mit Vereinbarung von einer Ersatzbeförderung entstanden sind, und den entstandenen Schaden zu erstatten.
- 2) Bestelländerungen oder eine Ergänzung der Bestellung seitens des Beförderers bei Bestätigung der Bestellung sind nur dann gültig und verbindlich, wenn sie von dem Besteller zugelassen und wieder bestätigt werden. Die Bestätigung der Bestellung seitens des Beförderers mit irgendwelcher Änderung oder irgendwelchem Vorbehalt ohne Wiederbestätigung des Bestellers wird nicht als ein neuer Vorschlag für Abschluss des Beförderungsvertrages betrachtet und die Vertragsparteien geben ihre ausdrückliche Zustimmung, dass die Beförderung in einem solchen Fall unter den Bedingungen des ursprünglichen Wortlaut der Bestellung durchgeführt wird.
- 3) Der Absender / Versender ist nicht verpflichtet, Änderungen der Rechnungsbedingungen (Fälligkeit, Verzugszinsen, Vertragsstrafe, Beförderungspreis u.a.) zu akzeptieren. **Eine Änderung von Bankkonto kann nur aufgrund von Erhaltung eines durch den Geschäftsführer unterschriebenen und notariell bescheinigten Antrags berücksichtigt werden!!!**
Bloße Angabe der Information über Änderung von Bankkonto kann nicht akzeptiert werden.
- 4) Der Beförderer ist verantwortlich für die Einhaltung der Verlade- und Ausladetermine und für Einhaltung der Hinweise des Absenders / Versenders. Bei einer Beförderungsverzögerung oder wenn andere Probleme während der Beförderung auftreten, ist der Beförderer verpflichtet, den Absender unverzüglich darüber telefonisch, per Fax oder E-Mail auf die im Voraus vereinbarten Kontaktangaben zu informieren.
- 5) Der Beförderer trägt volle Verantwortung für eine ordnungsmäßige Abwicklung aller Zolldokumente und übernimmt Haftung für die Zollabfertigung der Ware, sofern in der Bestellung nicht anders bestimmt wird. Der Beförderer ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Transport des Frachtgutes und für die Einhaltung der Beförderungsbedingungen im „ADR“ Betrieb verantwortlich.
- 6) Der Beförderer ist berechtigt eine Neubeladung oder Zuladung des Frachtgutes durchzuführen oder den Transport mittels eines anderen Vertragspartners (Unterlieferanten) nur mit vorheriger Zustimmung des Absenders durchzuführen. Auch in einem solchen Fall bleibt er jedoch für die Beförderung verantwortlich, als ob er sie selbst in seinem eigenen Namen durchgeführt hätte.
- 7) Der Beförderer verpflichtet sich, dem Absender sämtliche mit der durchgeführten Beförderung zusammenhängenden Dokumente **PER EINSCHREIBEN** zuzustellen. Diese Dokumente sind ausschließlich als Originale (Rechnung, CMR Frachtschein, Lieferscheine, Belege über Palettentausch usw.) **innerhalb von 15 Tagen ab dem Ausladetag** zu senden. Der Beförderer nimmt zur Kenntnis, dass der Absender / Versender bei Nichteinhaltung des angeführten Termins **berechtigt ist, den vereinbarten Beförderungspreis um 25% zu reduzieren.**

Handelsregister beim Kreisgericht Brno, Abteil C
Eintrag 67405

IdNr. (IČO): 29233097
Ust-IdNr. (DIČ): CZ29233097

Tel/Fax: +420 543/213786
www.sykora-transport.cz

SÝKORA-Transport s.r.o., Geschäftsführer - René Sýkora,
SÝKORA-Transport s.r.o., Rechtsabteilung - Mgr. Bc. Víglaský Pavel,
SÝKORA-Transport s.r.o., Finanzabteilung - Jana Sýkorová,

Tel: 722/939922, E-Mail: sykora@sykora-transport.cz
Tel: 776/078672, E-Mail: viqlasky@sykora-transport.cz
Tel: 605/862932, E-Mail: ucetni@sykora-transport.cz

- 8) Im Vertragspreis ist eine Wartezeit von 24 Stunden bei der Aufladung und 24 St. bei der Ausladung einbegriffen. Verlustzeiten, für die der Absender Verantwortung trägt, werden nur mit einem Pauschalbetrag von 20,-EUR / Tag erstattet, und zwar nur im Falle, dass sie ordnungsgemäß mit einer Bestätigung über die Verlustzeiten belegt werden und der Antragsteller über diese Verlustzeiten schriftlich innerhalb von 24 Stunden benachrichtigt wird.
- 9) Die Fälligkeit der von dem Beförderer ausgestellten Rechnungen beträgt 60 Tage ab dem Tag, an dem sie dem Absender zugestellt werden. Die Zahlungen erfolgen immer am Ende des Monats. (falls im Beförderungsauftrag nicht anders vereinbart wird). Falls der Beförderer im Verzug mit Zustellung der Rechnungen und Transportdokumenten ist, wird die Fälligkeit der Rechnungen um die Verzugszeit verlängert. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Verzugszinsen im Fall von Nichterfüllung von Verpflichtungen aus dem Beförderungsvertrag 1 % p.a. aus dem Vertragspreis der Beförderung betragen werden.
- 10) **VERBOT DER ABTRETUNG VON FORDERUNGEN**
Die Forderungen gegenüber uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden!!
- 11) Der Beförderer verpflichtet sich, sämtliche Paletten, Haken und andere Pack- und Befestigungsmittel sofort bei der Aufladung / Ausladung und weiter nach den Hinweisen des Absenders auszutauschen, sofern im Beförderungsauftrag nicht anders bestimmt wird. Der Beförderer wird den Austausch ordnungsgemäß mit einem Annahme- oder Abgabeschein nachweisen, wobei er diese Belege zu der betreffenden Rechnung, als eine der Bedingungen ihrer Erstattung, beifügen wird. Für jede nichtbelegte (nicht zurückgegebene) Palette wird der Beförderer dem Absender den Preis von 15,-EUR erstatten.
- 12) Der Beförderer ist verpflichtet an der Aufladung / Ausladung teilzunehmen, die Stückzahlen, die Markierung, den ersichtlichen Zustand und die Art der Auflagerung und Befestigung des Frachtgutes im Kraftfahrzeug zu kontrollieren. Falls dies dem Beförderer nicht ermöglicht wird, dann wird er einen schriftlichen Vorbehalt in dem CRM Ladezettel machen, und zwar sowohl in Zahlen, als auch in Worten, in der Sprache des Absenders. Aus diesem Eintrag muss sich der Grund für Nichterfüllung der auferlegten Verpflichtungen ganz klar ergeben. Gleichermassen muss der Beförderer bei einer schlechten Auflagerung des Frachtgutes vorgehen. Zunächst macht er darauf den Absender aufmerksam und falls der Absender verweigert, das Frachtgut zu überladen, dann benachrichtigt der Beförderer den Absender des Frachtgutes und macht einen schriftlichen Vorbehalt in dem CMR Ladezettel. Der Beförderer ist verpflichtet während der Aufladung die notwendigen Befestigungsmittel zur Fixierung und Befestigung des Frachtgutes zur Verfügung zu haben, je nach Art des Frachtgutes, so dass das Frachtgut vor Beschädigung geschützt und gemäß den Sicherheitsvorschriften befestigt wird. Wenn der Beförderer über keine Befestigungsmittel verfügt, dann ist er verpflichtet, sich diese während der Aufladung zu besorgen!
- 13) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Lenkzeiten und Ruhepausen von Fahrern sind unbedingt einzuhalten.!!
- 14) Besondere Betriebsordnungen im Unternehmen des Absenders / Empfängers sind strikt einzuhalten.

Handelsregister beim Kreisgericht Brno, Abteil C
Eintrag 67405

IdNr. (IČO): 29233097
Ust-IdNr. (DIČ): CZ29233097

Tel/Fax: +420 543/213786
www.sykora-transport.cz

SÝKORA-Transport s.r.o., Geschäftsführer - René Sýkora,
SÝKORA-Transport s.r.o., Rechtsabteilung - Mgr. Bc. Víglaský Pavel,
SÝKORA-Transport s.r.o., Finanzabteilung - Jana Sýkorová,

Tel: 722/939922, E-Mail: sykora@sykora-transport.cz
Tel: 776/078672, E-Mail: viglasky@sykora-transport.cz
Tel: 605/862932, E-Mail: ucetni@sykora-transport.cz

Der Beförderer ist verpflichtet eine Frachtführerhaftungsversicherung gegen Schaden an einer fremden Fracht sowohl für den internationalen Transportverkehr, als auch für den Binnentransportverkehr abzuschließen. Für den Fall von Transportdurchführung in der Form von Spedition ist der Beförderer als Absender verpflichtet eine Absenderversicherung für die Fracht abzuschließen, einschließlich Haftungsversicherung gegen Schaden eines Dritten im Zusammenhang mit Tätigkeiten des Absenders im Bereich von seinem Gewerbe im internationalen Transportverkehr und Binnentransportverkehr. Der Beförderer ist weiterhin verpflichtet, sämtliche Versicherungen in Übereinstimmung mit dem CMR Übereinkommen und in einer Deckungshöhe, die dem Wert des Frachtgutes entspricht, abgeschlossen zu haben, sonst haftet er dem Absender für den eingetretenen Schaden (Artikel 23 des CMR Übereinkommens).

WEITERE VEREINBARUNGEN – VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND KUNDENSCHUTZ

Der Beförderer verpflichtet sich hiermit, das Gewerbegeheimnis des Absenders, Besitzers und Empfängers des Frachtgutes zu beschützen. Er ist vor allem verpflichtet, Verschwiegenheit über die unter das Geschäftsgeheimnis des Absenders fallenden Tatsachen zu bewahren, insbesondere über die durchgeführten Beförderungen, Frachtgütern oder Kunden des Absenders, und weiterhin jegliches Wettbewerbshandeln gegenüber dem Absender unter Ausnützung von Informationen, die er während der Durchführung der Beförderung erworben hat, zu vermeiden. Als Verstoß gegen diese Verpflichtung betrachtet man insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) jegliches Kontakt mit den Kunden des Absenders über den Rahmen von Pflichten, die aus dem Beförderungsvertrag folgen, und Ausnützung von Kontakten oder anderen erworbenen Informationen zu Gunsten von sich selbst oder eines Dritten, und zwar auch aus der Initiative des Besitzers des Frachtgutes oder seines Empfängers. Der Beförderer übernimmt diese Verpflichtung für ein Jahr ab dem Tag der Fertigstellung dieses Vertrages. Der Beförderer verpflichtet sich, den Absender im Fall von Zweifeln um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten. Der Beförderer trägt Verantwortung für die Erfüllung dieser Verpflichtung bei seinen Angestellten oder Vertragspartnern, die er zu seinen Dienstleistungen ausnützt. Für den Fall jedes einzelnen Verstoßes gegen diese übernommene Verpflichtung des Beförderers haben die Vertragsparteien eine Vertragsstrafe in einer Höhe von dem zehnfachen Betrag des endgültigen Vertragspreises gemäß diesem Beförderungsvertrag und das Recht eine Vertragsstrafe und Ersatz der verursachten Schäden zu verlangen vereinbart, sowie die ganze Angelegenheit unter Anwendung von Rechtsschritten zum Schutz vor unlauterem Wettbewerb laut dem auf dem Gebiet der Tschechischen Republik gültigen Handelsgesetzbuch zu lösen.

Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten der allgemeine Gerichtsstand des Absenders wird. Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Beziehungen richten sich nach dem Recht der Tschechischen Republik unter Ausschaltung der Rück- und Weiterverweisung.

In Brünn am 01.01.2012


SÝKORA-Transport s.r.o.
IČ: 292 33 097, DIČ: CZ29233097
Kšírova 701/255
619 00 Brno

SÝKORA - Transport s.r.o.
Sýkora René – Geschäftsführer


SÝKORA-Transport s.r.o.
IČ: 292 33 097, DIČ: CZ29233097
Kšírova 701/255
619 00 Brno

SÝKORA-Transport s.r.o.
Mgr. Bc. Víglašský Pavel
Rechtsabteilung

Handelsregister beim Kreisgericht Brno, Abteil C
Eintrag 67405

IdNr. (IČO): 29233097
Ust-IdNr. (DIČ): CZ29233097

Tel/Fax: +420 543/213786
www.sykora-transport.cz

SÝKORA-Transport s.r.o., Geschäftsführer - René Sýkora,
SÝKORA-Transport s.r.o., Rechtsabteilung - Mgr. Bc. Víglašský Pavel,
SÝKORA-Transport s.r.o., Finanzabteilung - Jana Sýkorová,

Tel: 722/939922, E-Mail: sykora@sykora-transport.cz
Tel: 776/078672, E-Mail: viglasky@sykora-transport.cz
Tel: 605/862932, E-Mail: ucetni@sykora-transport.cz